

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 22. October 1888.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Gesetz v. 31. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 77, betr. die ausnahmsweise Beiziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur activen Dienstleistung im Frieden. — 2. Ministerialverordnung vom 4. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 78, zur Durchführung des Gesetzes sub 1. — 3. Gesetz vom 6. Juni 1888 R. G. Bl. Nr. 81, betr. Grundsteuerabschreibung wegen Elementarschäden. — 4. Ministerialverordnung v. 5. Juni 1888 R. G. Bl. Nr. 83, betr. Verwendung unverzinnter Kupfergefäße bei der fabrikmäßigen Gemüseconserven-Erzeugung. — 5. Ministerialverordnung v. 8. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 84, betr. die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenpersonen überhaupt zur Nacharbeit bei der Seidenabspinnerei (Floretseiden-) Spinnerei. — 6. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 7. Gesetz v. 31. März 1888, L. G. Bl. Nr. 29, betr. Abänderung der gesetzlichen Vorschriften über die Schüleraufnahme in die Realschulen. — 8. Statthaltereikundmachung v. 20. April 1888, L. G. Bl. Nr. 30, betr. die Constituierung von Klein-Nöb als selbständige Ortsgemeinde. — 9. Gesetz v. 6. Mai 1888, L. G. Bl. Nr. 33, betr. die Abänderung der Gemeindeordnung für Niederöst. — 10. Statthaltereikundmachung v. 31. Mai 1888, L. G. Bl. Nr. 39, betr. Zuweisung der Gemeinde Wimberg zur k. k. Bezirkshauptmannschaft Krems. — 11. Verzeichniß der außerdem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 12. Note des n. ö. Landesauschusses v. 8. Febr. 1888, Z. 1906, betr. die Verleihung des Wiener Heimatsrechtes an die auf der Zahlabtheilung der n. ö. Landes-Gebüranstalt geborenen mehrelischen Kinder. — 13. Statthaltereierlaß v. 24. Febr. 1888, Z. 8176, betr. die Verständigung der Landesauschüsse von Entscheidungen in Verpflegskostenangelegenheiten. — 14. Polizei-Directions-Note v. 2. Mai 1888, Z. 73.433, betr. die directe Inanspruchnahme der Polizei-Bezirks-Commissariate bei Erhebungen in Gewerbe-, Hausir-, Bürgerrechts- und ähnlichen Angelegenheiten. — 15. Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes v. 21. Dec. 1887, Z. 12.901, betr. die Unzulässigkeit der Stundung der von der Verlassenschaft an den allgemeinen Krankenhausfond zu entrichtenden Abgaben. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistrats-Verordnungen und Verfügungen: 1. Magistrats-Directions-Erlaß v. 10. März 1888, Z. 355.743, betr. die Hintanhaltung nachträglicher Mehrforderungen der städt. Contrahenten und das Quittungsformulare für die ausgezahlten Restbeträge. — 2. Präsidial-Erlaß v. 14. März 1888, Z. 1141, betr. die Anmerkung des Zustellungstages auf allen beim Magistrate einlaufenden behördlichen Ausfertigungen. — 3. Präsidial-Erlaß v. 5. Juli 1888, Z. 4258 u. 4259, betr. die Festsetzung angemessener Termine bei Offertverhandlungen und die rechtzeitige Verlautbarung derselben. — 4. Magistrats-Directions-Erlaß v. 21. April 1888, Z. 266, betr. die Verständigung der Partei bei den Localcommissionen von der Unzulässigkeit der Ausführung der bezüglichen Aufstellungen vor der Magistratsentscheidung. —

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Gesetz vom 31. Mai 1888,

betreffend die ausnahmsweise Beiziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur activen Dienstleistung im Frieden.

(R. G. Bl. vom 7. Juni 1888, Nr. 77.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve, sowie der drei jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve kann, wenn besondere Verhältnisse es erfordern, nach Maßgabe

und auf die Zeit des unumgänglichen Bedarfes über Befehl des Kaisers zur activen Dienstleistung beigezogen, jedoch nur insolange im Präsenzdienste belassen werden, als sie dem erwähnten Reservejahrgange, beziehungsweise den genannten Assentjahrgängen angehört.

Ausgenommen hievon sind diejenigen Reservemänner, welche — wenn sie noch linien-dienstpflichtig wären — den Anspruch auf die dauernde Beurlaubung besitzen würden, dann diejenigen Ersatzreservisten, welche nicht nach der Losreihe, sondern in Folge besonderer gesetzlicher Begünstigungen in die Ersatzreserve gelangt sind.

§. 2.

Jede Beiziehung eines Reservemannes zur activen Dienstleistung zählt für eine Waffenübung. Beträgt die im activen Dienste zugebrachte Zeit mehr als 28 Tage, so ist der Ueber-schuß in die zweite Waffenübung einzurechnen. Beträgt aber diese Dienstzeit mindestens zwei Monate, so sind die Betreffenden auch von der dritten Waffenübung enthoben, zu welcher die Reservemänner nach dem Wehrgesetze verpflichtet sind.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und es wird mit der Durchführung desselben der Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher mit dem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Wien, am 31. Mai 1888.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Welfersheimb m. p.

2.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 4. Juni 1888, zur Durchführung des Gesetzes vom 31. Mai 1888 (R. G. Bl. Nr. 77), betreffend die ausnahmsweise Beiziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur activen Dienstleistung im Frieden.

(R. G. Bl. vom 7. Juni 1888, Nr. 78.)

In Durchführung des Gesetzes vom 31. Mai 1888 (R. G. Bl. Nr. 77), betreffend die ausnahmsweise Beiziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur activen Dienstleistung im Frieden, findet das Ministerium für Landesvertheidigung, einvernehmlich mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium Folgendes anzuordnen:

1. Die Beiziehung der Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve, sowie der drei jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden, wird nach ergangenem Befehle Seiner Majestät, durch das Reichs-Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung veranlaßt.

In gleicher Weise wird das Reichs-Kriegsministerium wegen der Rückversetzung der zur ausnahmsweisen Dienstleistung im Frieden beigezogenen in das nichtactive Verhältniß das Erforderliche verfügen.

2. Von der Beiziehung zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung sind enthoben:

a) die Reservcadeten und Cadetofficiersstellvertreter;

- b) die Candidaten, beziehungsweise auch die Böglinge des geistlichen Standes;
- c) die Lehramtsandidaten für Volksschulen (Volksschulunterrichtsanstalten) und die Lehrer an diesen Anstalten;
- d) die in der Probendienstleistung bei der k. k. Gendarmerie, dann die in der Probe- und definitiven Dienstleistung bei der bosnisch-herzegowinischen Gendarmerie Stehenden;
- e) jene Reservemänner, welche während ihrer Linien dienstpflcht in Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse außerhalb der Reihe nach dem Dienstalter für die Dauer des Friedens beurlaubt wurden;
- f) die in der Ersatzreserve befindlichen Eigenthümer (Besitzer) einer ererbten Landwirthschaft;
- g) endlich alle jene Reservemänner und Ersatzreservisten, welche in eines der in den Punkten b), c), e) und f) erwähnten Verhältnisse nachträglich gelangen und den bezüglichen Rechtstitel nachweisen.

3. Die aus Einjährig-Freiwilligen hervorgegangenen Reservemänner, welche nicht Cadeten oder Officiersstellvertreter sind, können zur activen Dienstleistung nur in jenem Jahre einberufen werden, welches ihrem Präsenzdienstjahre unmittelbar folgt.

4. Bei der auf Grund dieses Gesetzes erfolgenden ausnahmsweisen Einberufung werden — wenn die Verhältnisse und die vorhandene Zahl es gestatten — vorerst die Ersatzreservisten und nach denselben die Reservemänner herangezogen werden.

Die Einberufung jeder dieser Kategorien zur activen Dienstleistung hat stets in folgender Reihenfolge stattzufinden:

- a) bei den Ersatzreservisten in jedem Truppenkörper nach Assentjahrgängen vom jüngsten angefangen und in jedem Assentjahrgange nach der Losreihe (nach der Losungs- oder Stellungsliste), bei gleicher Losnummer nach dem Alphabete;
- b) bei Reservemännern in jedem Truppenkörper nach der Losreihe (nach der Losungs- oder Stellungsliste, bei gleichen Losnummern nach dem Alphabete), wobei die von Amtswegen mit Präsenzdienstverlängerung Assentirten zuerst einzuberufen sind.

Die aus Freiwilligen hervorgegangenen Reservemänner sind zuletzt einzuberufen, und zwar sind unter diesen die auf die 3jährige (bei der Kriegsmarine 4jährige) Dienstzeit Eingereichten zuerst, die als Einjährig-Freiwillige Eingereichten, zuletzt einzuberufen.

5. Hinsichtlich der Anrechnung der im Sinne des vorcirtirten Gesetzes in der activen Dienstleistung zugebrachten Zeit als Waffenübung, wird Folgendes bestimmt:

- a) den Reservemännern, welche zu einer ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden in der Dauer bis zu 28 Tagen beigezogen werden, zählt diese Beiziehung als eine Waffenübung;
- b) währt die Beibehaltung im activen Dienste über 28 bis einschließlich 42 Tage, so kann ein solcher Reservemann zur zweiten Waffenübung nur noch auf die Dauer von 14 Tagen einberufen werden;
- c) eine active Dienstleistung über 42 Tage zählt für zwei Waffenübungen;
- d) eine active Dienstleistung in der Dauer von mindestens zwei Monaten zählt für drei Waffenübungen;
- e) erfolgt in demselben Jahre die Beiziehung zur activen Dienstleistung zweimal, so zählt jede Beiziehung für eine volle Waffenübung, macht jedoch die hiedurch zurückgelegte active Dienstleistung mehr als zwei Monate aus, enthebt sie von allen drei Waffenübungen.

6. Wenn Linien dienstpflchtige über den Zeitpunkt ihrer Uebersezung in die Reserve in der activen Dienstleistung behalten werden, treten für sie die Bestimmungen dieses Gesetzes von dem Tage in Kraft, an welchem sie den Anspruch auf die Uebersezung in den ersten Jahrgang der Reserve erlangen.

7. Die Beziehung zur activen Dienstleistung ist bei Angabe der Dauer derselben durch die Unterabtheilung des Truppenkörpers (der Heeresanstalt) vor der Versetzung in das nicht-active Verhältniß in den Militärpaß einzutragen und bezüglich der Reservemänner auch gleichzeitig die im Sinne dieses Gesetzes erlangte Enthebung von einer, zwei oder drei Waffenübungen deutlich und bestimmt zum Ausdrucke zu bringen.

Welfersheimb m. p.

3.

Gesetz vom 6. Juni 1888, betreffend die Bestimmungen über die Abschreibung an der Grundsteuer wegen Elementarschäden.

(R. G. Bl. vom 8. Juni 1888, Nr. 81.)

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Eine Abschreibung an der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse hat — insofern nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, eine Steuerbefreiung eintritt — stattzufinden, wenn bei landwirthschaftlichen Grundparcellen bis zu vier Hektar Ausmaß mindestens der vierte Theil des Naturalertrages der Parcellen, bei Parcellen von über vier Hektar Ausmaß aber das Naturalerträgniß von mindestens einem Hektar durch Hagel, Wasser oder Feuer vernichtet worden ist.

Bei Waldungen hat eine Abschreibung an der Grundsteuer einzutreten, wenn mindestens der vierte Theil des Holzbestandes der Waldparcellen, bei Parcellen von mehr als 40 Hektar Ausmaß aber, wenn mindestens der Holzbestand von 10 Hektar derselben durch Brand vernichtet wurde.

Hiebei ist auch die in Folge Insectenfraßes, behufs Verhütung der weiteren Ausbreitung desselben nothwendig gewordene Zerstörung der Holzbestände durch Feuer als Brandschaden zu behandeln.

Bei Eintritt anderer unabwendbaren und in außergewöhnlicher Art auftretenden Ereignisse, als: Frost, anhaltende Dürre, andauerndes Regenwetter während der Erntezeit, Insecten- oder Mäusefraß, der *Peronospora viticola* genannte Pilz oder das *Oidium* (Traubenpilz), kann der Finanzminister die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Behufe der dem Umfange der Beschädigung entsprechenden Abschreibung an der Grundsteuer unter nachstehenden Bedingungen gestatten:

1. Daß das Erträgniß der Landwirthschaft in einer solchen Ausdehnung vernichtet wurde, daß hievon die Mehrheit der Wirthschaftskörper in der Steuergemeinde betroffen erscheint und

2. daß hinsichtlich der einzelnen Wirthschaftskörper jener auf die beschädigten Parcellen nach dem Grundsteueroperat entfallende Reinertrag, welcher nach Maßgabe des Grades der Beschädigung als vernichtet anzusehen ist, mehr als ein Drittel des Gesamtreinertrages des Wirthschaftskörpers beträgt, oder

3. daß einzelne Grundbesitzer einen solchen Verlust am Naturalertrage erlitten, daß dieselben hiedurch in eine zeitweilige Nothlage gerathen sind.

Wenn durch Schneebruch in einem Waldcomplexe eine derartige Verwüstung verursacht wird, daß auf einer einzelnen oder auf mehreren Flächen des Waldcomplexes, welche einzeln oder zusammen mindestens Ein Drittel des letzteren ausmachen und deren jede für sich wenigstens Einen Hektar beträgt, ganze Partien des Holzbestandes niedergedrückt oder zerbrochen werden, so daß solche Flächen nur durch Aufforstung wieder ertragsfähig gemacht werden können, kann der Finanzminister gleichfalls die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Behufe der dem Umfange der Beschädigung entsprechenden Abschreibung an der Grundsteuer gestatten.

§. 2.

Behufs Beurtheilung des Grades des am Naturalertrage der landwirthschaftlichen Culturen verursachten Schadens ist lediglich der bebauete Theil der Parcellen in Betracht zu ziehen und sodann der Grad der Vernichtung des auf dem bebauten Theile gewärtigten Ertrages zu bestimmen.

Parcellen oder Parcellentheile, welche bei Eintritt des Elementarereignisses noch nicht landwirthschaftlich bestellt, jedoch nach der gemeindeüblichen Bewirthschaftungsmethode zum Anbaue bestimmt waren, sind in dem Falle in die Schadensermittlung einzubeziehen, wenn sie durch das Ereigniß für das Bewirthschaftungsjahr ganz ertragsunfähig wurden.

Bei Waldparcellen ist der Steuerabschreibung der vernichtete Holzmassavorrath (Massengehalt zu Grunde zu legen, welcher sich aus dem im Katastraloperate per Joche veranschlagten jährlichen Holzzuwachse (jährlicher Naturalertrag), bezogen auf die Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde, und vervielfältigt mit dem Alter des vernichteten Holzbestandes, ergibt.

Kann die Fläche, bezüglich welcher der Holzbestand vernichtet wurde, nach den vorhandenen Behelfen (Katastralacten, Forstkarten u.) oder durch Messung aus dem Grunde nicht ermittelt werden, weil die Vernichtung nicht auf einem zusammenhängenden Gebiete, sondern sprungweise stattgefunden hat, so ist bezüglich dieses Gebietes auf einer Probefläche von mindestens einem Joche der Grad der Vernichtung per Joch zu erheben und sodann auf die beschädigte Gesamtfläche in Anschlag zu bringen.

Der jährliche Naturalertrag (Holzzuwachs) ist mit jenem Geldbetrage in Anschlag zu bringen, welcher nach dem Durchschnitte des Abtriebsalters (turnus) als jährlicher Reinertrag per Joch der beschädigten Parcellen im Operate des Grundsteuerkatasters eingetragen ist.

Wo der Waldkörper in mehrere Bonitätsclassen eingeschätzt wurde, sind die einzelnen Bonitätsclassen in dem Falle für sich in Betracht zu ziehen, wenn selbe genau abgegrenzt sind.

Andernfalls ist zum Zwecke der Steuerabschreibung der durchschnittliche Reinertrag per Joch zu ermitteln.

Hinsichtlich der Bestimmung des Alters der einzelnen Altersclassen darf das im Operate des Grundsteuerkatasters als Besteuerungsgrundlage veranschlagte Abtriebsalter (turnus) nicht überschritten werden.

Auch darf in keinem Falle das Alter höher angenommen werden, als die Jahre betragen, während welcher der Wald als solcher in Besteuerung gezogen ist.

§. 3.

Tritt eines der im §. 1, alinea 1, bezeichneten Elementarereignisse zu einem Zeitpunkte ein, in welchem die landwirthschaftlichen Bodenproducte bereits geerntet, das ist entweder unter Dach gebracht, oder auf dem Felde in landesüblicher Weise aufbewahrt worden sind, so hat eine Steuerabschreibung wegen Beschädigung der geernteten Bodenproducte nicht stattzufinden.

§. 4.

In Bezug auf die Beurtheilung des Umfanges der Beschädigung ist hinsichtlich der landwirthschaftlichen Culturen der Jahresertrag in's Auge zu fassen, welcher in dem Bewirthschaftungsjahre, in welchem das Ereigniß eintrat, erzielt werden sollte.

In dieser Hinsicht ist Nachstehendes zu beachten:

1. Sind hinsichtlich der Cultur, in welcher die Parcellen steht, zwei Ernten im Jahre gemeindeüblich, so ist die erste Frucht mit zwei Dritteln und die zweite Frucht mit einem Drittel des Jahresertrages zu bewerthen.

2. In gleicher Weise ist der vernichtete erste Anbau in dem Falle nur mit zwei Dritteln des Jahresertrages anzunehmen, wenn durch neuen Anbau ein Naturalertrag erzielt werden konnte.

3. Bei gemischten Culturen ist die Beschädigung der Hauptfrucht mit zwei Dritteln, jene der Nebenfrucht mit einem Drittel des Jahresertrages anzunehmen.

Als Hauptfrucht ist jene zu betrachten, welche der im Grundsteueroperat eingetragenen Culturgattung entspricht.

4. Bei wiederholter Beschädigung der Parcellen in demselben Bewirthschaftungsjahre ist auf die wegen der vorangegangenen Beschädigung gesetzlich begründeten oder bereits bewilligten Steuerabschreibungen insoferne Rücksicht zu nehmen, als die in einem Jahre zu bewilligenden Steuerabschreibungen die von dem Grundstücke entfallende Jahressteuer nicht überschreiten dürfen.

§. 5.

Die Höhe der Steuerabschreibung bei den landwirthschaftlichen Culturen richtet sich nach der Größe des erlittenen Schadens am Naturalertrage in folgenden Abstufungen:

1. Bei Zerstörung eines Viertheiles bis zur Hälfte des Naturalertrages (§. 1, alinea 1) werden 25 Procent der Jahressteuer;

2. bei Zerstörung der Hälfte bis zu drei Viertheilen des Naturalertrages werden 50 Procent der Jahressteuer;

3. bei Zerstörung von drei Viertheilen des Naturalertrages werden 75 Procent der Jahressteuer;

4. bei Zerstörung des ganzen Naturalertrages wird die ganze Jahressteuer von der betroffenen Parcellen zur Abschreibung bewilligt.

Kommt in Gemäßheit des §. 1, alinea 1, nur ein aliquoter Theil oder in Gemäßheit des §. 2, alinea 1, nur der bebaute Theil der Parcellen in Betracht, so ist für die Abschreibung auch nur die auf diesen Theil der Parcellen entfallende Steuerquote maßgebend.

Der mit Rücksicht auf den Grad der Beschädigung für die beschädigten Parcellen zu beziffernden Steuerabschreibung ist die thatsächliche Vorschreibung, daher jenes Procent vom Reinertrage zu Grunde zu legen, welches im Hinblick auf den Gesamtbesitz des Beschädigten im Steuerbezirke oder im Geltungsgebiete des Gesetzes, bei der Steuerbemessung von diesem Besitze, für das Jahr, in welchem das Elementarereigniß stattfand, in Anwendung gekommen ist.

Bei Waldschäden ist zunächst die thatsächliche Steuervorschreibung per Joch von dem Jahre angefangen, in welchem das Elementarereigniß eintrat, zurückgerechnet, für alle dem maßgebenden Alter des Holzbestandes gleichkommenden Jahre, beziehungsweise, falls die Besteuerungsperiode eine geringere Anzahl von Jahren umfaßt (§. 2), für diese geringere Anzahl von Jahren zu ermitteln und sodann auf jene Fläche zu veranschlagen, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde.

Befinden sich auf einer Waldparcellen Holzbestände verschiedener Altersklassen und können die Flächen der einzelnen Altersklassen aus vorhandenen Behelfen oder durch Messung festgestellt werden, so ist die Ermittlung der thatsächlichsten Steuervorschreibung per Joch und Jahr für jede Altersklasse abgefordert vorzunehmen.

Ist dagegen bei ungleichem Alter des Holzbestandes die getrennte Behandlung nach einzelnen Altersklassen unthunlich, so ist das durchschnittliche Alter des vernichteten Holzbestandes aus dem auf einer Probefläche ermittelten durchschnittlichen Stammesalter sicherzustellen.

Wenn bei Waldschäden die Steuerabschreibungssumme die Jahressteuer von dem im Steuerbezirke gelegenen Grundbesitze des Beschädigten übersteigt, ist demselben im ersten Jahre nur der jener Jahressteuer gleichkommende Theilbetrag und der Rest der Abschreibungssumme in gleicher Weise bis zur Erschöpfung in den folgenden Jahren zuzuwenden.

§. 6.

Jede Beschädigung am Naturalertrage, für welche auf Grund des §. 1 dieses Gesetzes eine Steuerabschreibung in Anspruch genommen wird, ist bei Verlust dieses Anspruches binnen acht Tagen nach Eintritt des Schadens, von dem Beschädigten oder dessen Bevollmächtigten der Steuerbehörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Steueradministration, Steuerlocalcommission) anzuzeigen.

Bei schriftlichen Anzeigen sind die Tage des Postenlaufes in diese Frist nicht einzurechnen.

Sind von dem Schaden mehrere Grundbesitzer betroffen, so können sie die Anzeige vereint durch einen mit einer stempelfreien Vollmacht auszustattenden Vertreter oder durch den Gemeindevorsteher überreichen, welcher als Bevollmächtigter derselben angesehen werden wird.

§. 7.

Bei Eintritt einer außergewöhnlichen Störung des Verkehrs zwischen der Gemeinde, in welcher der Schaden stattgefunden hat, und dem Sitze der Steuerbehörde erster Instanz ist es ausnahmsweise gestattet, die Schadensanzeige in der festgesetzten Präklusivfrist mit gleicher Wirkung bei dem näher gelegenen Steueramte einzubringen.

§. 8.

Die Steuerbehörde erster Instanz prüft die eingelangten Anzeigen in Bezug auf die Bedingungen der Steuerabschreibung und veranlaßt beim Vorhandensein derselben die commissionelle Erhebung des Schadens.

Diese Erhebung hat in der Regel sogleich nach erstatteter Schadensanzeige, immer jedoch zu einer Zeit platzzugreifen, in welcher nach Beschaffenheit des Falles der Umfang des Schadens vollständig sichergestellt werden kann.

§. 9.

Der Schaden wird an Ort und Stelle durch den Delegirten der Finanzbehörde unter Mitwirkung von zwei aus der Mitte der Gemeindeglieder durch die Finanzbehörde zu bestellenden sachverständigen Vertrauensmännern erhoben. Wenn zur Eruirung von Forstschäden unter den Gemeindegliedern keine geeigneten forstverständigen Vertrauensmänner vorhanden wären, so sind solche durch die Finanzbehörden anderweitig beizuziehen. Dieser Amtshandlung, welche in der Gemeinde ortsüblich zu verlautbaren ist, sind außerdem zwei Mitglieder der Gemeindevertretung zur Information beizuziehen, und bleibt es den Beschädigten unbenommen, derselben beizuwohnen.

Ueber allfällige Einwendungen der Beschädigten gegen die commissionellen Befunde hat die Commission sofort zu entscheiden.

Bei Meinungsverschiedenheit der zwei sachverständigen Vertrauensmänner dirimirt der Commissionsleiter.

§. 10.

Die Vertrauensmänner, sowie die zur Information bei der commissionellen Erhebung beigezogenen Mitglieder der Gemeindevertretung haben aus Anlaß ihrer Betheiligung an der

Schadenerhebung auf eine Entschädigung von Seite des Alerars keinen Anspruch. Die Commissionskosten der Delegirten der Finanzbehörde werden vom Alerar bestritten.

§. 11.

Auf Grund des Ergebnisses der commissionellen Erhebung hat die Ermittlung des abzuschreibenden Steuerbetrages auf die im §. 5 vorgezeichnete Art, und zwar in den Fällen der Beschädigung der ökonomischen Culturen durch Hagel, Wasser oder Feuer von der Finanz-Landesbehörde, in allen übrigen Fällen vom Finanzminister zu erfolgen.

Gegen die Entscheidungen der Finanz-Landesbehörde ist der Recurs an den Finanzminister zulässig.

§. 12.

Die bewilligten Steuerabschreibungen werden von der Steuerschuldigkeit der einzelnen Besitzer in Abzug gebracht, und wenn dieselbe bereits vollständig berichtigt wurde, entweder auf die künftige Steuerschuldigkeit gutgeschrieben, oder, falls es ausdrücklich verlangt wird, dem Betreffenden baar zurückgezahlt.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 6. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

4.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1888,
betreffend die Verwendung unverzinnter Kupfergefäße bei der fabrikmäßigen Erzeugung
der Gemüseconserven.**

(R. G. Bl. vom 12. Juni 1888, Nr. 83.)

Nachdem durch besondere Untersuchungen erhoben wurde, daß die Gemüse während ihrer zum Zwecke der Conservenbereitung erfolgenden Behandlung in unverzinnten Kupfergefäßen aus letzteren keine oder nur höchst geringe, nicht mehr wägbare Mengen von Kupfer auflösen, so findet das Ministerium des Innern nach Anhörung des obersten Sanitätsrathes die Verwendung unverzinnter kupferner Gefäße bei der fabrikmäßigen Erzeugung von Gemüseconserven unter nachstehenden, strengstens einzuhaltenden Bedingungen zu gestatten:

1. Die in Verwendung kommenden Kupfergefäße müssen stets blank geschauert und trocken gehalten und derart aufgestellt sein, daß sie vor der Einwirkung saurer Dämpfe und vor der Benützung mit säure- oder salzhaltigen Flüssigkeiten geschützt bleiben;

2. bei ihrer Gebrauchnahme ist darauf zu achten, daß sie sorgfältig gereinigt sind, und ihre innere Wandung eine blanke, metallglänzende Oberfläche besitzt;

3. es ist strengstens verboten, den Gemüsen, sei es vor oder während des Aufkochens auch nur die geringste Menge einer Kupferverbindung zuzusetzen, oder in das Siedegefäß Substanzen zu bringen, welche die Auflösung des Kupfers aus der Gefäßwand begünstigen;

4. bei dem Aufkochen der Gemüse in dem Kupferkessel ist jede Manipulation zu vermeiden, durch welche die Aufnahme von Kupfer vermittelt würde. Die Gemüse müssen nach dem Aufkochen in noch heißem Zustande aus dem Kupfergefäße entleert werden, und wird ein längeres Belassen in demselben einer Umgehung des im Punkt 3 ausgesprochenen Verbotes gleichgestellt;

5. die Verwendung unverzinnter kupferner Seiher zum Ausnehmen der aufgekochten Gemüse ist verboten.

Caaffe m. p.

5.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 8. Juni 1888,

betreffend die Gestattung der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Lebensjahre und von Frauenspersonen überhaupt zur Nacharbeit bei der Seidenabfall- (Floretseiden-) Spinnerei.

N. G. Bl. vom 12. Juni 1888, Nr. 84.

Die Wirksamkeit der Ministerialverordnung vom 5. Juni 1886 (N. G. Bl. Nr. 88), womit die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Lebensjahre, sowie von Frauenspersonen überhaupt zur Nacharbeit für die Seidenabfall- (Floretseiden-) Spinnerei mit der Beschränkung auf die Spinnerei- und Zwirnereiabtheilung bis zum 11. Juni 1888 gestattet worden ist, wird hiemit für den eben genannten Industriezweig mit der Beschränkung auf die erwähnten Betriebsabtheilungen bis zum 11. Juni 1889 erstreckt.

Caaffe m. p.

Sacquehem m. p.

6.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 79 Gesetz vom 6. Juni 1888, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883 (N. G. Bl. Nr. 81), über die Gebührenerleichterungen anlässlich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.
- " " 80 Gesetz vom 6. Juni 1888, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 über die Stempel- und Gebührenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken.
- " " 82 Gesetz vom 26. Mai 1888, betreffend die Herstellung eigener Gebäude zum Zwecke der Unterbringung der beiden Staatsgymnasien in Graz und die Beschaffung der hierzu erforderlichen Geldmittel.

- Unter Nr. 85 Concessionsurkunde vom 17. Mai 1888, für die Localbahn von Micheldorf nach Klaus.
- " " 86 Gesetz vom 13. Juni 1888, wegen vorläufiger Einführung eines Zuschlages zu den Bollsätzen für gebrannte geistige Flüssigkeiten.
- " " 87 Kaiserliches Patent vom 13. Juni 1888, betreffend die Einberufung des Landtages des Herzogthumes Krain.
- " " 88 Gesetz vom 14. Juni 1888, betreffend die Convertirung von Hypothekarforderungen der zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigten Anstalten und die grundbücherliche Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits haftenden Pfandrechtes.

7.

Gesetz vom 31. März 1888,

durch welches der §. 13 des Gesetzes vom 3. März 1870, L. G. Bl. Nr. 26, betreffend die Realschulen, abgeändert wird.

(L. G. u. B. Bl. vom 30. April 1888, Nr. 29.)

Wirksam für das Erzherzogthum unter der Enns.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 13 des Gesetzes vom 3. März 1870, L. G. Bl. Nr. 26, betreffend die Realschulen, tritt in seiner bisherigen Fassung außer Kraft und hat in Zukunft zu lauten:

§. 13.

Die regelmäßige Aufnahme der Schüler findet unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Zur Aufnahme in die unterste Classe ist erforderlich:

1. Der Nachweis, daß der Aufzunehmende das zehnte Lebensjahr vor Beginn des Schuljahres, in welchem die Aufnahme erfolgen soll, vollendet hat oder noch in dem Kalenderjahre, in welches der Beginn des Schuljahres fällt, vollendet.

2. Der Nachweis über den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse, welcher durch eine Aufnahmeprüfung geliefert wird.

Zur Aufnahme in eine höhere Classe ist erforderlich:

1. Der Nachweis des nach der Altersgrenze für die Aufnahme in die unterste Classe sich bestimmenden entsprechenden Minimalalters.

2. Der Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse, welcher durch das Zeugniß einer gleich organisirten öffentlichen Realschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder über die erfolgreiche Zurücklegung der unmittelbar vorhergehenden Classe, eventuell durch eine Aufnahmeprüfung geliefert wird.

Die bei den Aufnahmeprüfungen zu stellenden Anforderungen, sowie die Termine für die Aufnahmeprüfungen in die untersten Classen werden im Verordnungswege geregelt.

Artikel II.

Für jene Schüler, welche vor Wirksamkeit dieses Gesetzes in eine Mittelschule, sei es als öffentliche Schüler oder als Privatisten, Aufnahme gefunden haben, ist der Nachweis des nach der Altersgrenze für die Aufnahme in die unterste Classe sich bestimmenden entsprechenden Minimalalters bei Aufnahme in eine höhere Classe nicht erforderlich.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit Schluß des Schuljahres 1887/88 in Wirksamkeit tritt, ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 31. März 1888.

Franz Joseph m. p.

Gautsch m. p.

8.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. April 1888, Z. 22.084, betreffend die der Gemeinde Seebarn ertheilte Bewilligung zur Trennung der Ortsgemeinde Seebarn von der Katastralgemeinde Klein-Röß und Constituirung der letzteren als selbstständige Ortsgemeinde.

(L. G. u. B. Bl. vom 30. April 1888, Nr. 30.)

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. April 1888, Z. 6897, haben Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 13. April 1888 den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 28. December 1887, mit welchem das Ansuchen der Gemeinde Seebarn im politischen Bezirke Korneuburg um Trennung der Ortsgemeinde Seebarn von der Katastralgemeinde Klein-Röß und Constituirung der Katastralgemeinde Klein-Röß als selbstständige Ortsgemeinde bewilligt wurde, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

9.

Gesetz vom 6. Mai 1888,

womit mehrere Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 31. März 1864, L. G. Bl. Nr. 5, abgeändert werden.

(L. G. u. B. Bl. vom 25. Mai 1888, Nr. 33.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 35, 53, 58, 61, 62, 82, 84, 90, 91, 92, 93, 97, 98 und 99 der Gemeindeordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 31. März 1864, L. G. Bl. Nr. 5, werden in ihrer derzeitigen Fassung aufgehoben und haben künftig zu lauten, wie folgt:

Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften.**§. 35.**

Insoweit die Handhabung der Ortspolizei nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Ausschuss innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften erlassen und auf die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von fünfundzwanzig Gulden oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe von einem Tage für je fünf Gulden androhen.

Vollzug der Beschlüsse.**§. 53.**

Der Gemeindevorsteher hat die dem Ausschusse vorbehaltenen Gegenstände zu dessen Berathung vorzubereiten.

Er hat die von dem Ausschusse gesetzmäßig gefassten Beschlüsse in Vollzug zu setzen, bei Beschlüssen aber, welche an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher dieselbe einzuholen.

Glaubt jedoch der Gemeindevorsteher, daß ein gefasster Beschluß den Wirkungsbereich des Ausschusses überschreite oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses inne zu halten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, von der politischen Bezirksbehörde binnen acht Tagen einzuholen, welche dieselbe, wenn sie die Sistirung nicht gegründet erachtet, dem Gemeindevorsteher längstens binnen weiterer acht Tage bekannt zu geben, falls sie aber den Beschluß gleichfalls zu beanstanden findet, nach §. 96 vorzugehen und hievon den Gemeindevorsteher zu verständigen hat.

Würde ein Beschluß des Ausschusses der Gemeinde einen wesentlichen Nachtheil zufügen, so hat der Gemeindevorsteher ebenfalls mit der Vollziehung des Beschlusses innezuhalten und denselben binnen acht Tagen mit seinen Bedenken dem Landesauschusse vorzulegen, der hierüber nach §. 92 G. D. zu entscheiden hat.

§. 58.

Der Gemeindevorsteher kann in Handhabung der Ortspolizei eine Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe von einem Tage für je fünf Gulden androhen, wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen Maßregel eine solche Strassanction nothwendig macht. Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften des §. 57.

Gemeindeeigenthum.**§. 61.**

Das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum, einschließlich der Gerechtsame der Gemeinde (Gemeindevermögen und Gemeindegut), ihrer Theile, Anstalten und Fonde ist ungeschmälert zu erhalten. Zur Vertheilung desselben ist ein Landesgesetz erforderlich.

Inventar.

§. 62.

Ueber alle im §. 61 erwähnten Vermögensschaften (Activstand) und alle Schulden der Gemeinde, Gemeintheile und Gemeindeanstalten (Passivstand) sind Inventare zu errichten und alle im Verlaufe der Zeit eintretenden Veränderungen daselbst ersichtlich zu machen. Ueber die Einrichtung der Inventare und den Vorgang bei ihrer Anlegung und Evidenzhaltung hat der Landesausschuß den Gemeinden die erforderliche Anleitung zu geben. Die ersten nach dieser Anleitung zu errichtenden Inventare haben die Vermögensschaften und Schulden nach dem Stande vom 31. December 1888 festzustellen. Sie sind dem Landesausschusse in doppelter Ausfertigung einzusenden. Der Landesausschuß hat dieselben zu prüfen, wenn sich Bedenken ergeben, nach dem Erfolge der etwa nöthig befundenen Erhebungen richtig zu stellen, sohin zu bestätigen und eine Ausfertigung der Gemeinde zur Aufbewahrung zurückzustellen. Jedem Gemeindegliede ist die Einsicht in die Inventare gestattet. Durch den Inhalt der Inventare wird weder einer späteren Richtigstellung, noch der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter vorgegriffen.

Besondere Auflagen und Abgaben.

§. 82.

Die Einhebung von Gebühren für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband, welche für Inländer den Betrag von 50 fl. und für die Ausländer den Betrag von 100 fl. übersteigen, ist bis zur Höhe von 100 fl. im ersteren Falle und von 200 fl. in dem zweiten Falle an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden, welche derselbe nur im Einverständnisse mit der Statthalterei ertheilen kann.

Für eine diese Beträge übersteigende Gebühr ist ein Landesgesetz erforderlich.

Die Gemeinde ist berechtigt, auf den Besitz von Hunden eine Auflage bis zu dem Höchstbetrage von 2 fl. per Hund und Jahr einzuheben, jedoch nur insofern als dieselbe Auflage für alle im Gemeindegebiete gehaltenen Hunde ohne Ausnahme und Einschränkungen eingeführt wird.

Wenn aber bei der Einhebung Ausnahmen festgesetzt werden, oder die Auflage auf gewisse Gattungen Hunde oder in sonstiger Beziehung eingeschränkt oder der Höchstbetrag von 2 fl. überschritten wird, so ist für eine Gebühr bis zur Höhe von 4 fl. die Bewilligung des Landesausschusses einzuholen, welche derselbe nur im Einverständnisse mit der Statthalterei ertheilen kann.

Für einen diesen Betrag übersteigenden Betrag ist ein Landesgesetz erforderlich.

Die Gemeinde ist berechtigt, von den in der Gemeinde bestehenden Miethzinsen Miethzinskreuzer bis zu 2 Kreuzern von jedem Miethzinsgulden selbständig einzuheben; bei höherer Belastung ist bis zu 5 Kreuzern und mit der Einschränkung auf die Dauer von fünf Jahren die Bewilligung des Landesausschusses im Einverständnisse mit der Statthalterei und über dieses Maß oder über fünf Jahre hinaus ein Landesgesetz erforderlich.

Zur Einführung anderer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz erforderlich.

Einbringung von Steuerzuschlägen und Geldleistungen.

§. 84.

Steuerzuschläge zu Gemeindegzwecken sind durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuern selbst einzubringen.

Anderer Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem gültigen Gemeindebeschlusse für Gemeindegzwecke stattzufinden haben, werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben, und im Weigerungsfalle durch die Mobiliarexecution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so hat der Gemeindevorsteher von demselben den nach der Abschätzung (§. 81) sich ergebenden Geldwerth dieser Dienste gleich wie andere Geldleistungen einzutreiben.

Wenn zur sicheren und gerechten Bemessung solcher Geldleistungen besondere Erhebungs- oder Controlmaßregeln nothwendig sind, kann der Gemeindeauschuß durch Beschluß solche Vorschriften erlassen.

Bei Nichtbefolgung derselben kann eine Ordnungsstrafe bis zu hundert Gulden verfügt werden. Die Amtshandlung hierüber steht der politischen Bezirksbehörde zu. Die verhängten Geldstrafen fließen in den Armenfond der Gemeinde.

Heberwachung durch den Landesausschuß.

§. 90.

Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Eigenthum (Vermögen und Gut) der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten bleibe.

Der Landesausschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen.

Kosten, welche durch die im zweiten Absätze erwähnten Maßregeln erwachsen, fallen in der Regel der Gemeinde zur Last. Der Landesausschuß kann jedoch den Ersatz dieser Kosten auch demjenigen, der die Maßregel durch sein offenes Verschulden veranlaßt hat, auferlegen oder die Kosten ganz oder theilweise in rücksichtswürdigen Fällen auf den Landesfond übernehmen. Die Einbringung dieser Kosten erfolgt, wenn der Ersatz von der Gemeinde zu leisten ist, nach dem Landesgesetze vom 21. December 1882, L. G. Bl. Nr. 12 ex 1883, in anderen Fällen über Ansuchen des Landesausschusses durch die politische Bezirksbehörde.

Dem Landesausschusse kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichenfalls die entsprechende Abhilfe zu treffen.

Er kann zu diesem Behufe der Gemeinde einen besonderen Verwalter mit bestimmten Aufträgen auf Kosten der Gemeinde bestellen. Dieser bleibt es vorbehalten, den Ersatz dieser Kosten gegen den Schuldtragenden im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Der Genehmigung des Landesausschusses zu unterziehende Beschlüsse.

§. 91.

Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeindeauschusses der Genehmigung des Landesausschusses unterzogen werden müssen, sind außer den an anderen Orten dieses Gesetzes (§§. 2, 4 und 80) bezeichneten:

1. Die Veräußerung, Verpfändung oder Belastung einer der Gemeinde oder ihren Anstalten gehörigen unbeweglichen Sache, insbesondere die Bestellung einer Hypothek, einer

Servitut oder einer Reallast, ebenso die Veräußerung oder Verpfändung von Werthpapieren und Forderungen.

2. Der Ankauf von unbeweglichen Sachen, wenn der Kaufpreis ganz oder zum Theile gestundet oder durch Uebernahme von Satzposten berichtigt wird.

3. Die entgeltliche oder unentgeltliche Verzichtleistung auf eine zu Gunsten der Gemeinde oder ihrer Anstalten eingeräumte oder haftende Hypothek, Servitut oder Reallast, sowie die Ausstellung einer Nachstehungserklärung bezüglich der bürgerlichen Rangordnung.

4. Die Antretung einer Erbschaft ohne die Rechtswohlthat des Inventars und die Annahme eines mit einer Auflage beschwerten Legats oder einer solchen Schenkung.

5. Die Vertheilung der Jahresüberschüsse oder deren Verwendung zu Privatzielen unter und für die Gemeindeglieder (§. 63).

6. Die Aufnahme eines Darlehens, worunter auch die sogenannten schwebenden Schulden zu verstehen sind, oder die Uebernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte aus dem Eigenthume der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten unter Hinzurechnung von 15 Procent der in der Gemeinde vorgeschriebenen Gesamtschuldigkeit an directer Steuer übersteigt.

§. 92.

Der Landesausschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses, sowie über Berufungen gegen auf Grund solcher Beschlüsse getroffene Verfügungen des Gemeindevorstandes in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten.

Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung und Verständigung laufenden vierzehntägigen Frist bei dem Gemeindevorsteher zur alsogleichen Vorlage an den Landesausschuß oder bei dem letzteren unmittelbar einzubringen.

Enthebung von Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

§. 93.

Wenn Mitglieder des Gemeindevorstandes trotz wiederholter Mahnung sich eine grobe Verletzung oder anhaltende Vernachlässigung ihrer Pflichten zu Schulden kommen lassen, oder wenn schon der erste Fall pflichtwidriger Amtsführung von der Art ist, daß sie ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht weiter in ihrer Stellung zu belassen sind, so können dieselben über Einvernehmen des Gemeindeausschusses von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschuße ihres Amtes enthoben werden, in welchem Falle eine neue Wahl durch den Gemeindeausschuß anzuordnen ist. Das enthobene Mitglied kann in den folgenden drei Jahren nicht in den Gemeindevorstand gewählt werden.

Berufung an die politische Bezirksbehörde.

§. 97.

Die politische Bezirksbehörde hat auch, insofern es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, gegen welche die Berufung nach §. 92 an den Landesausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.

In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die politische Bezirksbehörde.

Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung oder der Verständigung laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher zur alsogleichen Vorlage an die politische Bezirksbehörde oder unmittelbar bei der letzteren anzubringen; in diesem Falle ist zugleich dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu machen.

Abhilfe durch die politische Bezirksbehörde und den Landesausschuß auf Kosten der Gemeinde.

§. 98.

Wenn der Gemeindeauschuß es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde, wenn es sich um Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises handelt, auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Ebendasselbe hat im erwähnten Falle in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises zu geschehen, wenn Gefahr am Verzuge ist.

Ist Gefahr am Verzuge nicht vorhanden, so hat die politische Bezirksbehörde den Fall der Statthalterei anzuzeigen, welche hierüber erst nach vorläufiger Einvernehmung des Landesausschusses zu entscheiden hat.

In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises ist auch der Landesausschuß berechtigt, die erforderliche Abhilfe auf Kosten der Gemeinde zu treffen.

Bezüglich der Einbringung dieser Kosten ist nach dem Landesgesetze vom 21. December 1882, L. G. Bl. Nr. 12 ex 1883, vorzugehen.

Ordnungsstrafe; Bestellung eines anderen Organes für den übertragenen Wirkungskreis.

§. 99.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihren in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises oder in Ausübung der staatlichen Obergewalt erlassenen Aufträgen nicht nachkommen, mit Ordnungsstrafen bis zu fünf und zwanzig Gulden zu belegen.

Macht sich der Gemeindevorsteher so schwerer Pflichtverletzungen schuldig, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises demselben ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und trifft der Ausschuß über ergangene Aufforderung keine Abhilfe, so kann die politische Bezirksbehörde zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ auf Kosten der Gemeinde bestellen.

Artikel II.

Der Landesausschuß ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und jenen Mitgliedern des Gemeindeauschusses, welche mit der Besorgung bestimmter Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde betraut sind, sowie von den im §. 31 G. D. erwähnten Personen Auskünfte und Nachweisungen zu fordern, ihnen die erforderlichen Aufträge zu geben und bei Nichterfüllung der Aufträge Geldstrafen bis zum Betrage von fünf und zwanzig Gulden aufzuerlegen. Die nämlichen Befugnisse stehen dem Landesausschusse gegen diese Personen auch nach Erlöschung ihrer Mandate innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren zu dem Ende zu, um sie zur Amtsübergabe und Rechnungslegung zu verhalten.

Diese Geldstrafen, sowie diejenigen, welche vom Landesauschusse auf Grund des §. 62 des Gesetzes vom 15. December 1882, L. G. Bl. Nr. 13 ex 1883, verhängt wurden, sind auf Ansuchen des Landesauschusses von der politischen Bezirksbehörde einzubringen und fließen, gleichwie die von der letzteren nach §. 99 G. D. auferlegten Geldstrafen, in den Landesarmenfond.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wainz, am 6. Mai 1888.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

10.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 31. Mai 1888, Z. 2919/Pr.,

betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Wimberg aus dem Gebiete der k. k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten und Zuweisung dieser Gemeinde zur k. k. Bezirkshauptmannschaft Krems.

(L. G. u. B. Bl. vom 15. Juni 1888, Nr. 39).

In Folge der von dem hohen k. k. Justizministerium verfügten Ausscheidung der Ortsgemeinde Wimberg aus dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Persenbeug und deren Zuweisung zum Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Pöggstall hat in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 44, auch eine Aenderung in der politischen Bezirkseinteilung einzutreten und wird hienach die bisher zur k. k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten gehörende Ortsgemeinde Wimberg der k. k. Bezirkshauptmannschaft Krems zugewiesen.

Diese Abänderung der politischen Territorialeinteilung hat mit 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit zu treten.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1888, Z. 2187 M. I., zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

11.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 26 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 6. April 1888, Z. 18.737, betreffend die dem Unternehmen für die Regulirung des Poybaches in den Gemeinden Poyndorf, Ketzelsdorf, Walterskirchen und Böhmischkrut zugestandene Stempel- und Gebührensfreiheit.

- Unter Nr. 27 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 8. April 1888, Z. 19.611, mit welcher auf Grund der bestehenden Gesetze und Vorschriften mit Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern eine provisorische Straßenpolizeiordnung, gültig für die Reichsstraßen im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, mit Ausschluß der Haupt- und Residenzstadt Wien, erlassen wird.
- " " 28 Gesetz vom 25. März 1888, über die Einbeziehung der Strecke des Mistelbaches von der Badhauschleuse im Gemeindegebiete Mistelbach bis zur Mistelbach - Siebenhirtener Gemeindegrenze in die Bana - Regulierungsconcurrentz.
- " " 31 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. April 1888, Z. 22.085, betreffend die den Gemeinden Edelbach, Hernstein, Steinbach, Krumbach, Pernitz, Eibenstein, Wolfsbach und Neuhaus ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Procent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1887.
- " " 32 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 24. April 1888, Z. 20.617, betreffend die Abänderung des §. 5 des von der Gemeinde Klosterneuburg mit dem niederösterreichischen Landesauschusse und der Staatsverwaltung geschlossenen Uebereinkommens bezüglich der Regulirung des sogenannten todten Donauarmes in der Gemeinde Klosterneuburg.
- " " 34 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 29. April 1888, Z. 23.940, betreffend die den Gemeinden Traunstein, Moderberg, Spielberg, Pernthon, Voitsau und Aspang (Amt) ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Procent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1887.
- " " 35 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 5. Mai 1888, Z. 25.060, betreffend die der Gemeinde Unter-Meidling ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Canaleinmündungsgebühren.
- " " 36 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. Mai 1888, Z. 16.850, betreffend die Festsetzung einer Anlandeordnung für die öffentlichen Landungsplätze am rechten Ufer des regulirten Donaustromes bei Wien.
- " " 37 Gesetz vom 6. Mai 1888, betreffend die Verbauung der Wildbäche im Gebiete des Pittenflusses.
- " " 38 Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 20. Mai 1888, Z. 6294, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Wimberg bei Pisching zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Pöggstall in Niederösterreich*).

*) Siehe M. B. Bl. ex 1888, Nr. 5, pag. 143.

12.

NOTE des n. ö. Landesauschusses vom 8. Februar 1888, Z. 1906,
M. Z. 64.326,

betreffend die Verleihung des Wiener Heimatrechtes an die auf der Zahlabtheilung der n. ö. Landes-Gebäranstalt geborenen unehelichen Kinder gegen Erlag einer Taxe*).

Mit Bezug auf die geschätzte Note vom 19. November 1887, Z. 67.963/XI, wird der löbl. Magistrat in Kenntniß gesetzt, daß, nachdem der hohe Landtag in seiner Sitzung vom 13. December 1887 die Einhebung einer Taxe von 60 fl. vom 1. Mai 1888 angefangen für die Erlangung des Heimatrechtes nach Wien für die auf der Zahlabtheilung der n. ö. Landes-Gebäranstalt geborenen unehelichen Kinder auf die Dauer von drei Jahren genehmigt hat, die Verwaltung der n. ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt unter Einem angewiesen wird, vom 1. Mai 1888 angefangen die Heimattaxe für solche Kinder mit 60 fl. für jedes Kind einzuheben und diese Heimattaxen in der bisher üblichen Weise vierteljährig an die Wiener städt. Hauptcasse in Abfuhr zu bringen.

Die genannte Verwaltung wurde weiters bereits mit h. o. Decrete vom 7. December 1887, Z. 32.733, beauftragt, bei Ueberstellung von normalalten, d. i. zehn Jahre alten Findlingen, welche auf der Zahlabtheilung der hiesigen Landes-Gebäranstalt geboren worden sind und das Wiener Heimatrecht durch den Erlag der Taxe erlangt haben, diesen Umstand in der bezüglichen Note an den löblichen Magistrat ersichtlich zu machen.

13.

ERLAß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Februar 1888, Z. 8176,
M. Z. 67.004,

betreffend die Verständigung der beteiligten Landesauschüsse von den Entscheidungen in Verpflegskostenangelegenheiten.

Ueber eine Anregung des schlesischen Landesauschusses finde ich im Interesse der rascheren Abwicklung der Verhandlungen in Verpflegskostenangelegenheiten öffentlicher Krankenanstalten anzuordnen, daß der Wiener Magistrat in künftigen Fällen jede in dieser Richtung getroffene Entscheidung, durch welche ein Landesfond belastet wird, immer gleichzeitig mit deren Bekanntgabe an die Partei auch dem betreffenden Landesauschusse unter Anführung der Entscheidungsgründe zuzumitteln hat, damit der Landesauschuß dadurch in die Lage versetzt werde, von dem ihm zustehenden Berufungsrechte gegen eine solche Entscheidung innerhalb der Recursfrist Gebrauch zu machen.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1888, Nr. 1, pag. 20.

14.

Note der k. k. Polizeidirection in Wien vom 2. Mai 1888, Z. 73.433,
M. Z. 152.965,

betreffend die Uebertragung der polizeilichen Erhebungen in Gewerbeangelegenheiten, dann über Bürgerrechts-, Einbürgerungs-, Zuständigkeits- und Hausfirbefugnißbewerber auf die Polizei-Bezirks-Commissariate.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wurde vom bestandenen h. k. k. Polizeiministerium mit dem in Abschrift beiliegenden Erlasse vom 22. Juni 1866, Z. 1224 M. P., angeordnet, daß die Erhebungen über die Gewerbswerber von der Gewerbebehörde nicht wie bisher an die Polizeidirection, sondern an das Polizeicommissariat der letzten Ubication geleitet werden. Ferner wurde mit h. Erlasse vom 5. October 1866, Z. 2508, angeordnet, daß das mit dem h. Erlasse vom 22. Juni 1866, Z. 1224 M. P., bei Einholung von Auskünften über Gewerbsconcessionswerber angeordnete abgekürzte Verfahren auch auf die Informationen über Bewerber um das Bürgerrecht, die Einbürgerung, die Zuständigkeit und um Hausfirbefugnisse auszudehnen sei.

Da seither häufig derartige Erhebungsacten unmittelbar an die Polizeidirection gelangen, beehrt sich die Polizeidirection unter Bezugnahme auf die hierortige Zuschrift vom 4. August 1866, Z. 2786, um die gefällige Veranlassung zu ersuchen, daß die fraglichen Acten künftig im Sinne der obbezogenen Erlässe des h. k. k. Polizeiministeriums unmittelbar an das Polizeicommissariat der letzten Ubication des Gesuchstellers geleitet werden.

Erlaß der k. k. Polizei-Direction vom 25. August 1866, Z. 3759.

Das h. k. k. Polizeiministerium hat zur Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsganges bei der Polizeidirection, sowie zur Erzielung einer größeren selbständigen Wirksamkeit der Polizei-Bezirkscommissariate mit dem Erlasse vom 22. Juni d. J., Z. 1224 M. P., unter Anderem auch angeordnet, daß die Erhebungen über Gewerbsconcessionswerber von der Gewerbebehörde (Magistrat oder Bezirksamt im Wiener Polizeirayon) nicht mehr wie bisher an die Polizeidirection, sondern an das Polizeicommissariat der letzten Ubication unmittelbar geleitet werden, und entspricht es dem polizeilichen Zwecke hinreichend, wenn sich über den Gewerbscompetenten das zuständige Polizeicommissariat, und insoferne das projectirte Gewerbslocale in einem anderen Bezirke gelegen ist, auch das Polizeicommissariat dieses Bezirkes meritorisch äußern, ob gegen denselben irgend eine Strafe wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung verhängt wurde, und ob bei gewissen Gewerben gegen die Localität der Gewerbsausübung oder sonst aus Localrückichten ein Bedenken polizeilicherseits obwaltet.

In Folge dieser Weisung habe ich, um ein gleichförmiges Verfahren in der Behandlung der Gewerbsconcessionsgesuche zu erzielen, mit dem hiesigen Magistrate und den k. k. Bezirksämtern im Wiener Polizeirayon mich in das Einvernehmen gesetzt und beantragt, daß die Commissariate auf die schriftlichen Anfragen in Gewerbsangelegenheiten, welche ihnen unmittelbar zuzufenden wären, ihre Aeußerungen anzusetzen und die Acten sodann der requirirenden Behörde unmittelbar zurückzustellen hätten.

Nachdem dem hiesigen Antrage allseitig beigestimmt wurde, wird das Commissariat angewiesen, bei Erledigung der Requisitionen in Gewerbsangelegenheiten das eben besprochene Verfahren zu beobachten, und ist es in dem Falle, als wegen des in einem anderen Bezirke

gelegenen Gewerbslocales oder aus anderen Gründen mehr als ein Commissariat sich zu äußern hätte, der bezügliche Act unmittelbar von dem einen zu dem anderen Commissariate zu senden und erst nach seiner vollständigen Erledigung zurückzustellen.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 15. October 1866, Z. 32.934.

Laut h. Erlasses vom 5. October d. J., Z. 2508, nimmt das k. k. Polizeiministerium keinen Anstand, den vom Wiener Magistrat gestellten Antrag, wonach das mit dem h. Polizeiministerialerlasse vom 22. Juni d. J., Z. 1224, bei Einholung von Informationen über Gewerbsconcessionswerber angeordnete abgekürzte Verfahren auch auf die Einholung von solchen Informationen über Bewerber um das Bürgerrecht, die Einbürgerung, um Zuständigkeit und um Hausirbefugnisse ausgedehnt werden soll, unter der von der Wiener Polizeidirection dahin beantragten Modalität, daß das Bezirkscommissariat des letzten Domicils, wenn der Bewerber früher in einem oder verschiedenen anderen Bezirken wohnhaft gewesen ist, mit den betreffenden Commissariaten im kürzesten Wege über dessen Verhalten sich in's Einvernehmen setze, zu genehmigen.

Hievon wird die k. k. Polizeidirection in Erledigung des Berichtes vom 20. September d. J., Z. 4115, zur weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

15.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit der Entscheidung vom 21. December 1887, Z. 12.901, dem außerordentlichen Recurse der k. k. n. ö. Finanzprocuratur in Vertretung des allgemeinen Krankenhausfondes gegen die den Bescheid des k. k. Handelsgerichtes Wien vom 2. August 1887, Z. 85.572, bestätigende Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes Wien vom 20. September 1887, Z. 13.720, wodurch die Sicherstellung der bezüglich eines Theiles der Verlassenschaft des E. W. berechneten, an den allgemeinen Krankenhausfond zu entrichtenden Abgabe gestattet wurde, stattgegeben, die untergerichtlichen Entscheidungen abgeändert und entschieden, daß auch derjenige Theil der an den allgemeinen Krankenhausfond zu entrichtenden Abgabe, bezüglich dessen eine Sicherstellung aufgetragen wurde, schon derzeit zu bezahlen sei, weil das Gesetz eine Stundung dieser Abgabe nicht gestattet, weil diese Abgabe gleich einer Nachlassschuld aus dem Nachlasse vor der Einantwortung desselben zu berichtigen ist, weil Verfügungen, welche der Erblasser über seinen Nachlaß getroffen hat, bei der Berechnung und Einhebung dieser Abgabe gar nicht in Betracht gezogen werden können, weil sich diese Abgabe sonach nicht der an den Staat für den Erwerb von Todes wegen zu entrichtenden Gebühr gleichstellen läßt, weil übrigens die Gestattung der Sicherstellung der ganz von einem Theile des Nachlasses berechneten Abgabe, abgesehen davon, daß eine derartige Berechnung nach Nachlaßtheilen mit der Anwendung der durch das Hofdecret vom 21. September 1811, Z. G. S. Nr. 959, vorgezeichneten Scala nicht in Einklang zu bringen ist, dem angerufenen §. 9 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, nicht einmal entspricht, weil die von den unteren Gerichten vorgenommene analoge Gesetzesanwendung als an sich unberechtigt und überdies als unrichtig bezeichnet werden muß, und weil daher die Anwendung des §. 16 des Patentgesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, zu einer Abänderung der untergerichtlichen Entscheidungen, soweit sie angefochten wurden, führen mußte. (Note der k. k. n. ö. Finanzprocuratur vom 26. Februar 1888, Z. 1849, M. Z. 70.109).

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 31. Juli 1888, Z. 3420, M. Z. 404.521.

Der Taglohn des Aufsehers der Albertinischen Wasserleitung in Hütteldorf wird vom 1. August 1888 angefangen von 1 fl. 48 kr. auf 1 fl. 80 kr., der Taglohn des Aufsehers in Penzing von 1 fl. 40 kr. auf 1 fl. 60 kr., und der Taglohn der zwei Tagelöhner von 1 fl. 10 kr. auf 1 fl. 40 kr. erhöht.

Vom 7. August 1888, Z. 4780, M. Z. 14.474.

Die im IX. Bezirke bei Dr.-Nr. 2 Alferstraße neu entstandene Quergasse wird nach dem Leibarzte Kaiser Carl VI., Pius Nicolaus Garelli mit dem Namen „Garelligasse“ bezeichnet.

Vom 7. August 1888, Z. 4814 (VI. Sect.), M. Z. 60.286.

Das Stadtbauamt wird neuerlich beauftragt, bei der Ausführung von Betoncanalbauten im Allgemeinen die Ueberwachung sehr streng durchzuführen.

Vom 7. August 1888, Z. 4217 (vertrl.), M. Z. 210.244.

Die vom Magistrate anlässlich der bevorstehenden Uebernahme des Beerdigungs- und Gräberaus schmückungsdienstes am Centralfriedhofe in die eigene Regie der Gemeinde ausgearbeitete neue Instruction für die Todtengräber daselbst, welche behufs Genehmigung der Bestimmungen der §§. 13—21 (Abschnitt B „Obliegenheiten in Betreff der von der Gemeinde Wien zur Besorgung in eigener Regie übernommenen Schmückung und Beleuchtung der Gräber am Wiener Centralfriedhofe“) dem Gemeinderathe vorgelegt wurde, wird en bloc angenommen.

Vom 8. August 1888, Z. 4894 (VI. Sect.)

In Zukunft ist bei allen wichtigeren Baulinienbestimmungen dem Gemeinderathe ein Baulinienplan im Maßstabe von 1 : 200, eventuell in einem noch größeren Maßstabe zur Berathung vorzulegen; außerdem ist bei Baulinienbestimmungen und größeren Regulirungen auch ein Uebersichtsplan vorzulegen, in welchem die nächste Umgebung des betreffenden

zu regulirenden Stadttheiles enthalten ist; in diesen Fällen sind auch lithographische Copien dieses Uebersichtsplanes herzustellen, welche den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderathes zum Studium zuzufenden sind.

Vom 9. August 1888, Z. 4699, M. Z. 133.525.

Anlässlich eines speciellen Falles wird beschlossen, es seien sämtliche Schulleiter zu verständigen, daß jene Gesuche um Adaptirungen in Schulgebäuden, welche nicht bis längstens Ende Februar eingebracht wurden, in den Ferien des betreffenden Jahres voraussichtlich nicht mehr berücksichtigt, beziehungsweise die nöthigen Adaptirungen nicht mehr ausgeführt werden können. Der Bürgermeister ist zu ersuchen, die Veranlassung zu treffen, daß die Aemter die betreffenden Referate statim in Behandlung nehmen und bis Ende Mai, spätestens aber bis 15. Juni jedes Jahres dem Gemeinderathe vorlegen.

Vom 14. August 1888, Z. 4781, M. Z. 63.377.

Die in der Fortsetzung der unteren Bräuhausgasse im V. Bezirke zwischen der Reiprechtsdorferstraße und der Grohgasse gelegene Längengasse wird gleichfalls „Untere Bräuhausgasse“ benannt.

Vom 14. August 1888, Z. 4203, M. Z. 303.225 ex 1887.

Anlässlich der nachträglichen Genehmigung des Ausweises über die Erfordernisse für die Diehl'sche Stiftungsschule für das Schuljahr 1887/88 wird der Magistrat beauftragt, in Zukunft derartige Voranschläge rechtzeitig und nicht so verspätet dem Gemeinderathe vorzulegen.

III.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

1.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 10. März 1888,
Z. 355.743,

betreffend die Hintanhaltung nachträglicher Mehrforderungen seitens der städtischen Contrahenten und das Formulare der bei Auszahlungen der Restbeträge abzuverlangenden Quittung.

In Angelegenheit der zur Hintanhaltung nachträglicher Mehrforderungen seitens der städt. Contrahenten zu treffenden Vorkehrungen hat der Gemeinderath zufolge Beschlusses der I. Section vom 28. November 1887, Z. 280, angeordnet, daß bei Auszahlung der Restbeträge an die städt. Contrahentent von diesen eine förmliche Quittung in Gemäßheit des §. 1426 a. b. G. B., also nicht blos eine einfache Empfangsbestätigung auszustellen ist.

Weigert sich der städt. Contrahent eine solche Quittung auszustellen, so ist er auf den Klagsweg zu verweisen, und der Restbetrag ist nach §. 1425 a. b. G. B. gerichtlich zu deponiren.

Das mit Beschluß der I. Section des Gemeinderathes vom 25. Februar 1888, Z. 575, genehmigte Formulare der auszustellenden Quittung lautet wie folgt:

Stempel.
über schreibe, welchen Betrag $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ Endesgefertigter Endesgefertigten
als schließliche Restforderung an die Gemeinde Wien für die von $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ in Folge Gemeinderathesbeschlusses vom rücksichtlich Magistratsdecretes vom zum Zwecke ausgeführten Arbeiten und Lieferungen auf Grund der von der städtischen Buchhaltung censurirten bezüglichen Schlußrechnung am heutigen Tage von der städtischen Hauptcasse erhalten zu haben mit dem Beifügen $\frac{\text{bestätige}}{\text{bestätigen}}$, daß durch diese Restzahlung die Gemeinde Wien ihre Verbindlichkeit aus dem erwähnten Geschäfte gegen $\frac{\text{mich}}{\text{uns}}$ vollständig erfüllt hat, rücksichtlich $\frac{\text{meine}}{\text{unsere}}$ Forderung an die Gemeinde Wien aus diesem Geschäfte vollständig befriedigt worden ist, und daß $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ daher hinsichtlich desselben keine Forderung mehr an die Gemeinde Wien zu stellen $\frac{\text{habe}}{\text{haben}}$.
Wien, am

2.

Präsidentialerlaß an Herrn Magistratsdirector Alois Bittmann vom
14. März 1888, Z. 1141,

betreffend die Anmerkung des Zustellungstages auf allen beim Magistrate einlaufenden behördlichen Ausfertigungen*).

Aus Anlaß eines speciellen Falles ersuche ich Sie, Herr Magistratsdirector, zufolge Beschlusses der I. Section vom 22. Februar 1888 die Verfügung zu treffen, daß alle bei dem Magistrate einlaufenden behördlichen Ausfertigungen, bei welchen eine Frist zu berechnen ist, insbesondere aber Bescheide oder Urtheile der k. k. Gerichte, des Verwaltungsgerichtshofes oder des Reichsgerichtes stets mit dem Präsentatum des Zustellungstages versehen werden.

*) Dieser Präsidentialerlaß wurde mit Magistrats-Directionserlaß vom 16. März 1888, M. D. Z. 177, sämtlichen Herren Magistratsräthen und dem Leiter des Einreichungsprotokolles zur Kenntnißnahme und Letztgenanntem weiters zur genauen Darnachachtung zugemittelt.

3.

Präsidentialerlaß an Herrn Magistratsdirector Alois Bittmann vom
5. Juli 1888, Z. 4258 u. 4259,

betreffend die Festsetzung entsprechender Termine bei Offertverhandlungen und die rechtzeitige Verlautbarung der letzteren*).

Am 22. Juni 1888 hat der Magistrat eine Offertverhandlung behufs Sicherstellung der Lieferung der Schreib- und Zeichenrequisiten für die städt. Volks- und Bürgerschulen, und zwar für das Schuljahr 1888/89, 1889/90 und 1890/91 ausgeschrieben und diese Offertverhandlung auf Dienstag, den 3. Juli 1888, Vormittags 10 Uhr, anberaumt.

Zu derselben Zeit und mit ebenso kurzem Termine wurden die Offertverhandlungen zur Vergebung der Demolirung des städt. Hauses Nr. 74 Erdbergstraße (2. Juli) und wegen Sicherstellung der für den Bau von Wächterhäusern bei den Aquädueten der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung in Steinabrüchl und Mödling (4. Juli) ausgeschrieben.

Durch eine solche Art der Offertausschreibung wird vielen Geschäftsleuten die Betheiligung an denselben unmöglich gemacht oder doch bedeutend erschwert und die Concurrnz auf einen bestimmten Kreis von Geschäftsleuten beschränkt, welche bereits ein oder mehrere Male ähnliche Lieferungen übernommen haben.

Da dieser bezüglich der Offertausschreibungen bisher geübte Vorgang den Zweck der Offertverhandlung vereitelt und die Betheiligung vieler leistungsfähiger Geschäftsleute geradezu

*) Dieser Präsidentialerlaß wurde mit Magistrats-Directionserlaß vom 9. Juli 1888, Z. 533, sämtlichen Herren Magistratsreferenten zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

ausschließt, ersuche ich Sie, Herr Magistratsdirector, sämtliche Magistratsreferenten schriftlich aufzufordern, in Zukunft bei den Offertauschreibungen längere Termine zu geben, die Berlaubarung und die Verständigung der Genossenschaften rechtzeitig vorzunehmen, damit die Theilnahme an den Offertverhandlungen allgemeiner und lebhafter als bisher sich gestalte.

4.

Zufolge Präsidialerlasses vom 14. April 1888, G. N. Z. 1434, werden die Commissionsleiter angewiesen, bei den Localcommissionen die Partei darauf aufmerksam zu machen, daß sie vor der Ausführung der in ihren Gesuchen erbetenen und den Gegenstand der Commission bildenden Aufstellungen erst die Entscheidung des Magistrates abzuwarten haben.

(Magistrats-Directionserlaß vom 21. April 1888, Z. 266.)
